

Verwahrung nach Art. 64 StGB

Diskussionsrunde mit

- Dr. iur. Hans Wiprächtiger,
ehemal. Bundesrichter und Rechtsanwalt
- Dr. iur. Marianne Heer, Kantonsrichterin

Situation im Massnahmenrecht

4. Massnahmen – immer häufiger?

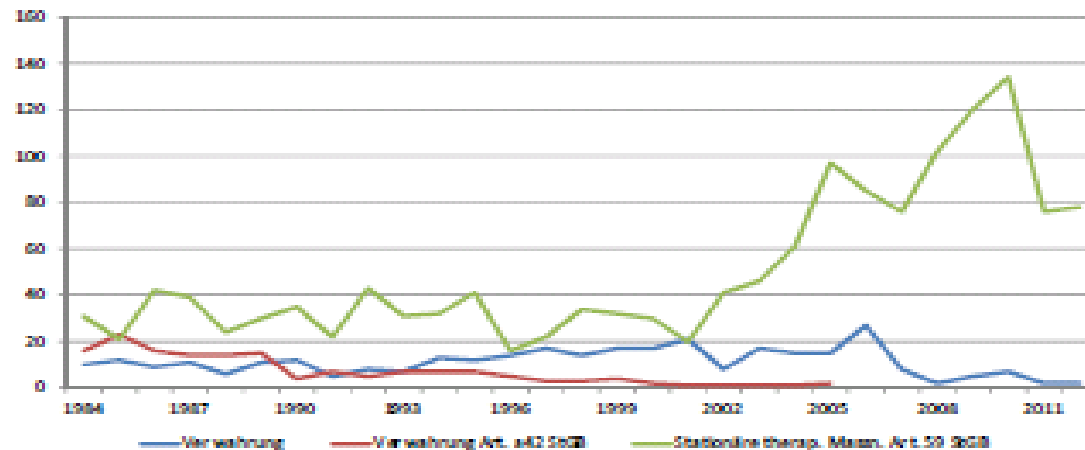
Fokussierung auf die schwerwiegendsten Massnahmen –
insb. Verwahrung Art. 64 StGB bzw. stat. therapeutische
Massnahmen

Behauptung eines ständigen Anstiegs der Anzahl ausgesprochener stationärer Massnahmen; Anstieg des Bestandes auf 800 Insassen – Kollega Brägger Ende 2013

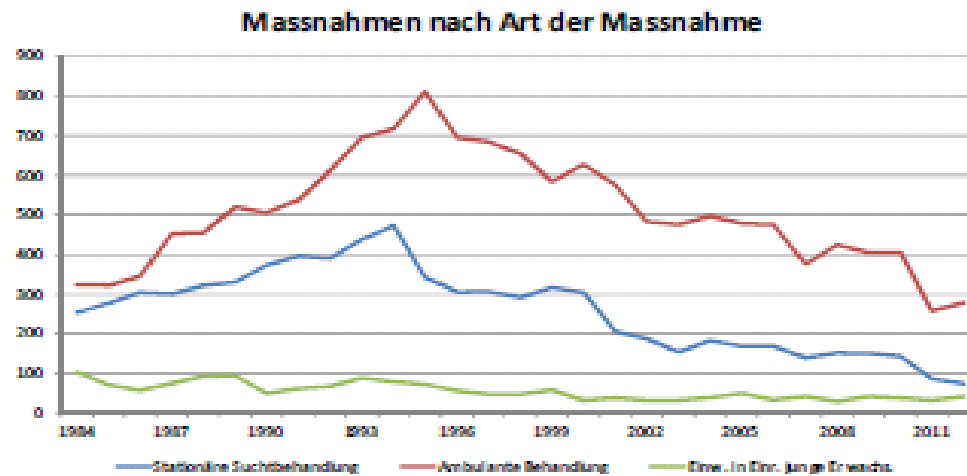
Kriminalstatistik

4. Massnahmen - Urteile

Massnahmen nach Art der Massnahme

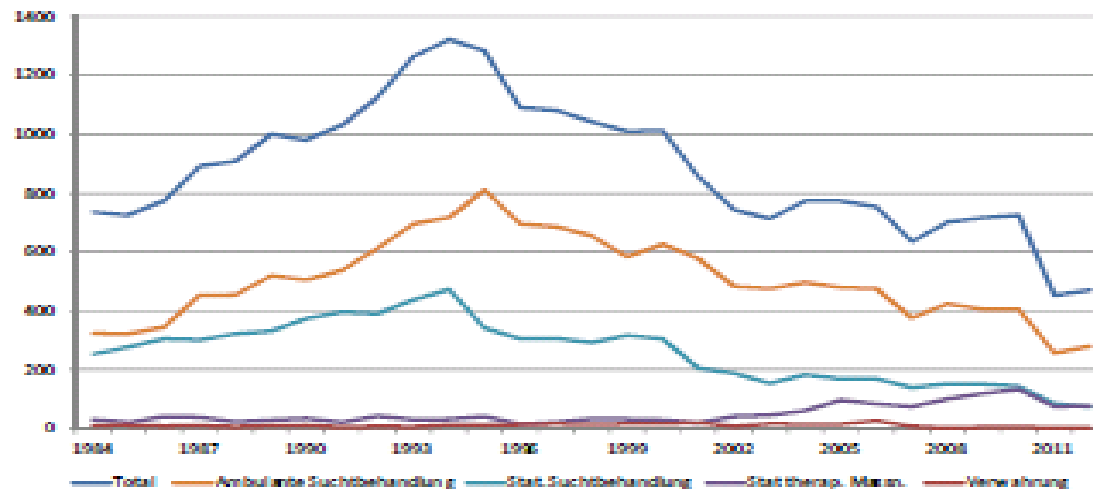


4. Massnahmen - Urteile



Kriminalstatistik

4. Massnahmen - Gesamtüberblick

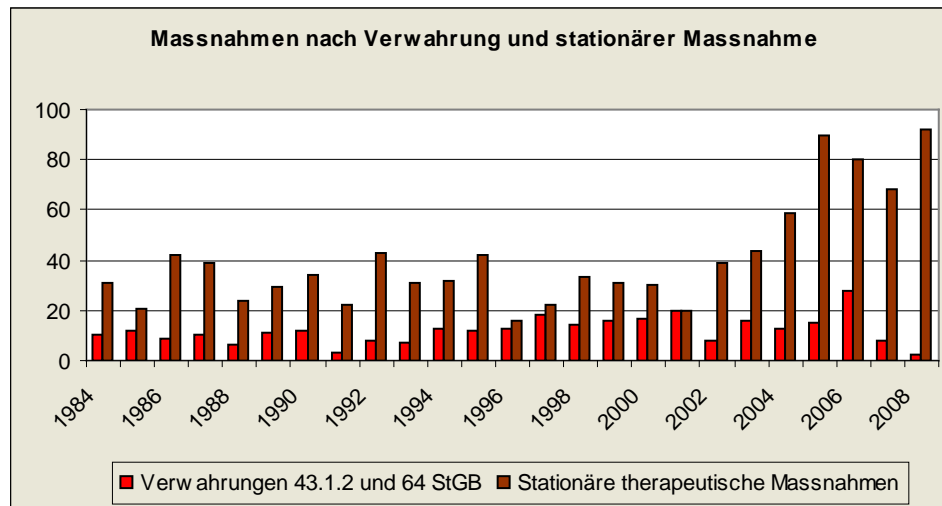


Statistik

➔ **Abnahme von Verwahrungen nach Art. 64 StGB**

➔ **Zunahme des Bestands von
Massnahmenpatienten**
trotz aktuell weniger neuer Anordnungen

- Grund/Hypothese: Zurückhaltung bei ausländischen Straftätern
- Grund/Hypothese: Massnahmen dauern deutlich länger



Therapeutische Massnahmen

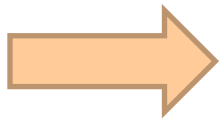
- Begegnung einer Sozialgefährlichkeit,
Gefahr weiterer Verbrechen oder Vergehen



Ziel der Behandlung: Verbesserung der
Legalprognose

Verwahrung

- Begegnung schwerer Delinquenz
- Ernsthafte Gefahr weiterer Delikte wie die Anlasstat(en)



Ziel: reine Sicherung des Betroffenen

Gefährlichkeit des Täters

Voraussetzung für jede Massnahme

- Art. 59-63: Wiederholungsgefahr
Gefahr weiterer Vergehen
oder Verbrechen
- Art. 64: qualifizierte Gefährlichkeit, d.h.
erhöhte Wahrscheinlichkeit
schwerer Delikte (wie Anlasstaten)

Massnahmen nach Art. 59-64 StGB

**Unterschiedliche Umschreibung der
Gefährlichkeit je nach Massnahme,
Anforderungen an deren Bejahung
verschieden**

Verwahrung

- **Gefährlichkeitsprognose zentral.
Kriterienorientierte Risikoanalyse.**
- **Unbehandelbarkeit ist ein Risikofaktor.**

Anlasstaten

Katalog:

- Mord
- Vorsätzliche Tötung
- Schwere Körperverletzung
- Vergewaltigung
- Raub
- Geiselnahme
- Brandstiftung
- Gefährdung des Lebens

Anlasstaten

**Auffangtatbestand oder Generalklausel:
Delikte mit der Androhung einer Höchststrafe
von fünf oder mehr Jahren**

Zusätzliche Umschreibung der Anlasstaten

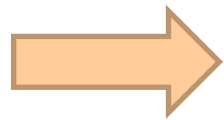
Tat, durch die der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte.

Voraussetzungen einer Verwahrung nach Art. 64 StGB

Bundesgericht, 6B_315/2012, Urteil vom 21. Dezember 2012

- Es ist zweifelhaft, ob sich bei einer Katalogtat die Frage der schweren Beeinträchtigung überhaupt stellt.
- Eine Verwahrung ist nur unter qualifizierten Voraussetzungen möglich. Die bloße Erfüllung eines Anlasstatbestandes genügt nicht. Die Konkretisierung dieser Qualifizierung sollte den Gerichten überlassen werden.
- Kriterium der **schweren Beeinträchtigung als zusätzliches Erfordernis** sowohl bei den Katalogtaten als auch für Straftaten im Sinne des Auffangtatbestandes

Psychische Störung



**Keine zwingende Voraussetzung
einer Verwahrung**

Behandelbarkeit

Negative Voraussetzung einer Verwahrung
Art. 64 Abs. 1 lit.b am Schluss:
«in dubio pro curatione».

Versuch einer juristischen Umschreibung der Behandlungsprognose, BGE 134 IV 315

Relevant und zu beurteilen sind

- Dauer des Prognosezeitraums
- Ausmass des zu erwartenden Erfolgs
- Grad an Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Erfolgs

Annahme von Behandelbarkeit



hinreichende Wahrscheinlichkeit, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer Straftaten *deutlich verringern*.

ungenügend: einerseits die bloss vage Möglichkeit einer Verringerung der Gefahr und andererseits die Erwartung einer lediglich minimalen Verringerung der Gefahr.

Behandelbarkeit bejaht, BGE 134 IV 315

- Umfangreichen therapeutischen Bemühungen in den letzten rund vier Jahren erzielten **stetig kleine Fortschritte**.
- Qualität der Fortschritte: gemessen an der Ausgangslage erheblich, aber gemessen am Therapieziel der Bewährung in der Freiheit in Anbetracht der Therapiedauer **minimal**.
- Die Vorinstanz scheint davon auszugehen, dass daher auch in der Zukunft nur stetig kleine Fortschritte erzielt werden können. Sie setzt sich aber nicht mit der Möglichkeit auseinander, dass im Rahmen einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB **im Lauf der Zeit** - auch unter Berücksichtigung der diagnostizierten psychischen Störung sowie des zunehmenden Alters der Beschwerdeführerin - **bis anhin noch nicht vorgenommene therapeutische Behandlungen** durchgeführt werden könnten, welche die Fortschritte beschleunigen.

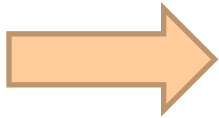
Ungenauigkeit von Behandlungsprognosen

- Unvorhergesehenes in der Person des Betroffenen:
Therapeutische Erreichbarkeit ist ungewiss.
Erfordernis von **gescheiterten Behandlungsversuchen** im Rahmen einer adäquaten Behandlung
- Sachgerechte Behandlung für den Betroffenen ist u.U. ungewiss/ unklar; immer wieder Evaluation im Verlauf des Vollzugs erforderlich.

Risikomanagement

- Konkrete Vollzugssituation ist nicht klar.
- Unvorhersehbar: Entstehung neuer Therapieprogramme; Wandlung von Therapieprogrammen

Annahme von Unbehandelbarkeit



Praxis:

Erfordernis eines gescheiterten
Behandlungsversuchs

Urteil des Bundesgerichts vom 30. Januar 2012,
6B_487/2011, E. 3.7.5

Verwahrung nach Art. 64 StGB

- Kein Behandlungsauftrag
- Art. 64 Abs. 4:
bei Notwendigkeit psychiatrische
BETREUUNG.

zwingend erforderlich für den Vollzug der Behandlung



professionelles Behandlungsteam mit
optimiertem Betreuungsschlüssel sowie
mit einem modernen und einheitlich
deliktorientierten und persönlichkeits-
zentrierten Behandlungskonzept

Beurteilung der Gefährlichkeit, Prognoseverfahren

- **Intuitive Prognose:** Gefühlsmäßige Erfassung des Täters, keine methodische Vorgehensweise, eher „Prophezeiung“ (Dahle, 2000).
- **Statistische Methode:** Anhaltspunkt für „Basisrisiko“ auf dem sich die individuelle Einzelfallbeurteilung aufbaut.
- **Klinische Prognose:** Entspricht einer „kriterienorientierten strukturierten Risikokalkulation (Dittmann, 2000).

Statische und dynamische Risikofaktoren

- **1. Statische:** Anamnestische Daten, Persönlichkeitsmerkmale, kriminologische Faktoren (dienen der Identifizierung von gefährlichen Tätern)
- **2. Dynamische:**
 - **2.1 Fixierte:** Fehlhaltungen und -einstellungen, risikoträchtige Reaktionsmuster (dienen der Einschätzung von Behandlungsmöglichkeiten)
 - **2.2 Aktuelle:** Klinische Symptomatik, Verhalten in verschiedenen Situationen (dienen der klinischen Risikoeinschätzung)

Prognoseverfahren

- **Kriterienkataloge:** Wesentliche anamnestische und klinische Aspekte als potenzielle Beurteilungsfaktoren, denen keine generelle Wertigkeit zukommt. Entscheidungsrelevante Faktoren werden nicht übersehen.
- **Prognoseinstrumente:** Historische Parameter werden mit klinischen Kriterien und Aspekten der Perspektive zu einem Prognosescore verrechnet (Webster, 1995).

Kriterienliste der Fachkommission des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz („Dittmann-Liste“)

- Analyse der Anlasstat
- Bisherige Kriminalitätsentwicklung
- Persönlichkeit und psychische Störung
- Einsicht des Täters in seine Störung
- Soziale Kompetenz
- Spezifisches Konfliktverhalten

Kriterienliste der Fachkommission des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz („Dittmann-Liste“)

- Auseinandersetzung mit der Tat
- Allgemeine Therapiemöglichkeiten
- Reale Therapiemöglichkeiten
- Therapiebereitschaft
- Sozialer Empfangsraum
- Bisheriger Verlauf nach der Tat

Merkmale in der revidierten Psychopathie-Checkliste (PCL-R)

- 1. Trickreich sprachgewandter Blender mit oberflächlichem Charme
- 2. Erheblich übersteigertes Selbstwertgefühl
- 3. Stimulationsbedürfnis (Erlebnishunger), ständiges Gefühl der Langeweile
- 4. Pathologisches Lügen (Pseudologie)
- 5. Betrügerisch-manipulatives Verhalten
- 6. Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein
- 7. Oberflächliche Gefühle
- 8. Gefühlskälte, Mangel an Empathie
- 9. Parasitärer Lebensstil
- 10. Unzureichende Verhaltenskontrolle

Merkmale in der revidierten Psychopathie-Checkliste (PCL-R)

- 11. Promiskuität
- 12. Frühe Verhaltensauffälligkeiten
- 13. Fehlen von realistischen, langfristigen Zielen
- 14. Impulsivität
- 15. Verantwortungslosigkeit
- 16. Mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen
- 17. Viele kurzzeitige ehe(ähn)liche Beziehungen
- 18. Jugendkriminalität
- 19. Missachtung von Weisungen und Auflagen
- 20. Polytrope Kriminalität

Bedeutung und Grenzen der Prognoseinstrumente

- Enthalten alle wichtigen Aspekte der Risikoabwägung
- Machen die prognostische Einschätzung transparent
- Beschränken sich auf das Aufzeigen von aktuarischen Risikofaktoren
- Sind bei der Betrachtung des Einzelfalls überfordert
- Bedürfen zusätzlich einer differenzierten Einzelfallanalyse

Bundesgerichtlichen Einfluss auf die Methode der psychiatrischen Begutachtung

Die ausschliessliche Verwendung des FOTRES (Forensisch operationalisiertes Therapie-Risiko Evaluationsystem) und damit eine **Risikoanalyse einzig aufgrund der Aktenlage** wurde nicht als aussagekräftig genug erachtet. Das Bundesgericht betont, der persönliche Eindruck des Sachverständigen sei nicht entbehrlich.

BGer, StA, 9.4.2008, 6B_772/2007

Grundsatz der Verhältnismässigkeit



Besondere Bedeutung bei der
Verwahrung

Verwahrung ist ultima ratio

(BGE 137 IV 51, E. 6.2).

Vollzug der Verwahrung

Art. 64 Abs. 4:

- Massnahmenvollzugseinrichtung oder geschlossene Strafanstalt bzw. geschlossene Abteilung
- kein Behandlungsauftrag.
- psychiatrische Betreuung, wenn notwendig.

Entlassung aus einer Verwahrung

Art. 64 a Abs. 1:

Bedingte Entlassung bei Erwartung der
Bewährung in Freiheit.

Praxis ausserordentlich restriktiv.

Sog. „kleine Verwahrung“ im Sinne von Art. 59 Abs. 3 StGB

- Therapeutische Massnahme
- Durchführung einer Behandlung
- Möglichkeit der Verlängerung von therapeutischen Massnahmen um jeweils 5 Jahre

Sog. „kleine Verwahrung“ im Sinne von Art. 59 Abs. 3 StGB

Weitere Voraussetzung

- **Fluchtgefahr**
unspezifiziert, keine Kriterien im Gesetz
oder
- **Gefahr weiterer Straftaten**
unspezifiziert

Lebenslange Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 bis StGB

Sehr strenge Anordnungsvoraussetzungen:

- besonders schwere Anlasstaten
- dauerhafte Untherapierbarkeit des Betroffenen aufgrund von zwei unabhängigen Gutachten
- sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls.

Lebenslange Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 bis StGB

Fokussierung der Initiantinnen vor allem auf die Verhinderung einer Entlassung:

- Von der Grundidee her bloss Möglichkeit der Entlassung mit Überführung in eine therapeutische Massnahme bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Therapierbarkeit (Art. 64 Abs. 1-3).
- Unvereinbarkeit mit der EMRK

Lebenslange Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 bis StGB

Zur Erreichung der EMRK-Konformität:

Ergänzung der Entlassungsmodalitäten mit
denjenigen für die ordentliche Verwahrung auf
Gesetzesstufe (Art. 64c Abs. 4 StGB):

- Entlassungsgründe:
- Alter
 - Krankheit
 - andere

Nachträgliche Verwahrung i.S. von Art. 65 Abs. 2 StGB

Bundesdeutsche Version

Neue Tatsachen im Verlauf des Vollzugs

Beispiele:

- Beleidigungen/ Drohungen
- mangelnde Kooperation beim
Vollzug
- mangelnde Therapiebereitschaft

Keine Korrektur von
Fehlern gemäss Sachurteil

Schweizer Version

Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Täters

Neue Tatsachen oder Beweismittel,
die bereits zum Urteilszeitpunkt
bestanden haben.

Korrektur von schweren Fehlern im
Hauptverfahren

**? Sicherheit verlieren?
Arbeit verlieren?**



**Fragen?
Diskussion!**



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fall aus dem Kantonsgericht Luzern, 2014

Sachverhalt

René B. leidet unter Trisomie 21 (Down-Syndrom), weiter wurde gemäss psychiatrischem Gutachten bei ihm eine Verhaltensstörung diagnostiziert. Er befindet sich in einem Heim zur Betreuung. Wann immer es ihm möglich ist, entfacht er ein Feuer. So hatte er auch am 21. November 2002 die Vorhänge im Zimmer eines Mitbewohners in Brand gesetzt. Dies führte am 11. September 2004 zu einer Verurteilung wegen Brandstiftung. Es wurde eine Strafe von 8 Monaten ausgefällt und eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet.

René B. verhält sich gut im Heim. Es werden ihm diverse Medikamente abgegeben und er muss dauernd Fausthandschuhe tragen, damit er kein Zündholz oder Feuerzeug betätigen kann. Diese Massnahme sollte gemäss Antrag der VBD vom 8. August 2014 um weitere fünf Jahre verlängert werden, eventuell soll eine Verwahrung angeordnet werden.

